



Nutzen Sie den Gewinnfreibetrag 2021 optimal aus

Rechtzeitig vor dem Jahresende ist es ratsam, nochmals zu prüfen, ob sämtliche Möglichkeiten, das steuerliche Ergebnis zu optimieren, ausgeschöpft wurden. Eine dieser Möglichkeiten ist der Gewinnfreibetrag, mit dem für Unternehmer/innen ein Ausgleich für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehaltes der Dienstnehmer erreicht wurde.

Den Gewinnfreibetrag können natürliche Personen und Gesellschafter von Mitunternehmerschaften (z.B. OG oder KG), die natürliche Personen sind, bei der Ermittlung ihrer Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft) in Anspruch nehmen.

Der Gewinnfreibetrag unterteilt sich in den Grundfreibetrag und den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag.

- **Grundfreibetrag:** Für Gewinne bis 30.000 Euro steht ein Grundfreibetrag in Höhe von 13% dieses Gewinnes – maximal daher 3.900 Euro – zu. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass eine Investition getätigt wird.
- **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag:** Übersteigt der Gewinn 30.000 Euro, kann zusätzlich zum Grundfreibetrag ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ist, dass im selben Kalenderjahr begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist abhängig von der Höhe des Gewinnes und beträgt für die ersten 175.000 Euro 13%, für die nächsten 175.000 Euro 7% und für die nächsten 230.000 Euro 4,5%. Insgesamt können somit höchstens 45.350 Euro Gewinnfreibetrag im jeweiligen Veranlagungsjahr geltend gemacht werden.

Begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sind:

- neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren
- Wertpapiere, die den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen (Personalarückstellungen) entsprechen. Auch hier gilt, dass die Wertpapiere dem Anlagevermögen mindestens 4 Jahre gewidmet werden müssen.

Die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages ist unter anderem nicht möglich für:

- PKW und Kombi
- geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis max. 800 Euro, wenn diese sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden)
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde.

Um Ihr Unternehmensergebnis noch vor dem Jahreswechsel optimal im Rahmen der hierfür vorgesehenen steuerlichen Wahlrechte zu gestalten, empfehlen wir Ihnen zeitgerecht eine Vorscheurechnung für 2021.

Stand: Oktober 2021 | LBG